



SINGEN

Sportförderrichtlinien

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild einer sport- und bewegungsgerechten Stadt	2
2. Die Förderstruktur	3
2.1 Infrastrukturelle Förderung	3
2.2 Förderung der Organisationsformen.....	3
2.3 Förderung der Angebotsstrukturen.....	3
3. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung des Sports	4
3.1 Aufnahmekriterien	4
3.2 Antragstellung	4
4. Allgemeine jährliche Sportförderung.....	5
4.1 Grundförderung	5
4.2 Förderzuschuss für Kinder und Jugendliche.....	5
4.3 Übungsleiterzuschuss	5
4.4 Fahrtkostenzuschuss	6
5. Betriebskostenzuschüsse	7
5.1 Unterhalt und Pflege von Außensportanlagen	7
5.2 Sonstige Sportanlagen	7
6. Mietkostenzuschuss	7
7. Zuschüsse für Baumaßnahmen	8
7.1 Baukostenzuschüsse (Neu-, Um- und Ausbau)	8
7.2 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen	8
8. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen.....	9
9. Förderung von Einsatzstellen des Freiwilligendiensts (FSJ).....	9
10. Förderung von hauptamtlichen Trainern.....	10
11. Ehrungen und Jubiläen.....	11
11.1 Jubiläen.....	11
11.2 Pokale / Ehrengaben.....	11
11.3 Sportlerehrung	12
11.4 Sportehrenbrief	12

Stadt Singen

Sportförderrichtlinien

1. Leitbild einer sport- und bewegungsgerechten Stadt

Der gesellschaftliche und soziale Stellenwert von Sport und Bewegung ist ein unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden und für die Bevölkerung attraktiven Gemeinwesens. Durch den Sport werden pädagogische sowie soziale Eigenschaften gefördert, weil er Fairness, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Selbstvertrauen, Kreativität und Toleranz vermittelt und deshalb eine hervorragende Möglichkeit zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen darstellt. Gleichzeitig hat der Sport eine herausragende gesundheitsvorsorgende Bedeutung.

Aufgrund eines geänderten Sport- und Freizeitverhaltens der Bevölkerung, die demographische Entwicklung sowie durch weitere gesellschaftspolitische Entwicklungen und Zielsetzungen, haben sich die Aufgaben der Kommunen in den Bereichen Bewegung, Sport, Spiel und Freizeit erheblich gewandelt und ausgeweitet.

In Bezug auf diese Veränderungen sollen Angebote wie auch Sport- und Bewegungsräume optimiert und zukunftsgerecht gestaltet werden. Insbesondere bei neuen Sport- und Bewegungsbedürfnissen ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung der bisherigen Sportstrukturen sowohl im organisierten Sport als auch auf kommunaler Ebene erforderlich. Aus den genannten Gründen ist eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und Trägern des Sports eine unabdingbare Notwendigkeit.

Ziel dieser Richtlinien ist es, das Engagement im Singener Sport zu unterstützen, um sowohl für den Leistungssport, als auch für den Breiten- und Gesundheitssport bestmögliche Voraussetzungen auf Grundlage des Sportentwicklungsplans zu schaffen.

Den Sportvereinen wird dabei eine tragende Rolle zugeschrieben. Sie übernehmen verantwortungsbewusst eine Vielzahl von sozialen Aufgaben und leisten einen wesentlichen Beitrag in der Kinder- und Jugendförderung. Gerade im Kinder- und Jugendbereich ist das Engagement der Sportvereine durch eine Unterstützung anzuerkennen und zu fördern. Dies spiegelt sich in der Sportförderung der Stadt wider.

Auf eine Förderung entsprechend dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im städtischen Haushalt. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen. Die Förderung bezieht sich ausschließlich auf die sportlichen Zwecke des Vereins.

2. Die Förderstruktur

2.1 Infrastrukturelle Förderung

Die Sportförderung wird aus den städtischen Haushaltsmitteln finanziert und umfasst alle Ebenen von Sport- und Bewegungsräumen (dezentral und wohnortnahe Grundversorgung mit Sport-, Spiel-, und Bewegungsräumen, Bewegungszentren für den einzelnen Stadtteil, normgerechte Sportstätten für den Freizeit- und Wettkampfsport).

Alle Fachbereiche der Stadtverwaltung sollten diesen Grundsatz bei der weiteren Arbeit als Leitbild berücksichtigen und alle Belange des Sports frühzeitig in die Planung einbeziehen. Insbesondere im Zusammenhang von „ISEK Singen 2030“ sollen folgende Leitsätze beachtet werden:

- Wir stellen eine bedarfsgerechte Sportinfrastruktur sicher und bauen Sportangebote für alle Altersgruppen für eine möglichst breite Angebotsstruktur und -vielfalt aus.
- Wir sehen vielfältig und dezentrale Angebote im Außenbereich vor, insbesondere im Hinblick auf die alltägliche Freizeitgestaltung im näheren Wohnumfeld für alle Generationen.
- Wir unterstützen und bewerben niederschwellige, vereinsungebundene Sportangebote und Freizeitaktivitäten aktiv.
- Wir erhalten und ergänzen Spielangebote für Kinder aller Altersstufen in der Innenstadt und im näheren Umfeld.

2.2 Förderung der Organisationsformen

Eine verstärkte Zusammenarbeit der städtischen Sportvereine untereinander und mit Dritten sowie die Stärkung der Sportgemeinschaft „Freunde des Singener Sports“, haben vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung eine besondere Bedeutung. Sie nehmen insbesondere den organisierten Sport in die Verantwortung, kompromissbereit und innovativ neue und zukunftorientierte Wege zu gehen. Aus diesem Grund sollen künftig auch Kooperation und Fusionen von Sportvereinen, sofern diese zum Wohl des Sports geschehen, gefördert werden.

2.3 Förderung der Angebotsstrukturen

In Anbetracht der gesellschaftlichen Entwicklung und der damit verbundenen Aufgaben sollen folgende Bereiche gestärkt gefördert werden:

- Kinder- und Jugendsport
- Gesundheits- und Seniorensport
- öffentliche bzw. freizugängliche Bewegungsflächen
- Projektförderung (z.B. Kooperationen, Ganztagsbetreuung an Schulen, Sportangebote für Migrantinnen und Migrantinnen, Bewegungserziehung im Kindergarten, etc.)

3. Grundsätze und Voraussetzungen für die Förderung des Sports

3.1 Aufnahmekriterien

Folgende Grundsätze werden zur Aufnahme in die Sportförderung berücksichtigt:

- Der Verein muss seinen Sitz in Singen haben.
- Der Verein muss grundsätzlich jedermann offenstehen, insbesondere allen Einwohnern von Singen.
- Der Verein muss als gemeinnützig im Sinne der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit anerkannt sein.
- Der Verein muss im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg eingetragen sein.
- Der Verein muss direkt oder indirekt über seinen Fachverband Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sein und sollte der Sportgemeinschaft „Freunde des Singener Sports“ angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung in Absprache mit dem Singener StadtSportVerband.
- Der Verein sollte Sportarten anbieten, bei denen die körperliche Bewegung im Mittelpunkt der sportlichen Betätigung steht.
- Gefördert werden Sportvereine die für aktive Mitglieder mindestens folgende Mitgliedsbeiträge erheben:

je Mitglied bis 18 Jahre sowie Schüler, Studenten, Freiwilligendienstleistende	30,00 € pro Jahr
je Mitglied über 18 Jahren	50,00 € pro Jahr

3.2 Antragstellung

Sportfördermittel werden grundsätzlich nur auf Antrag bewilligt. Die jeweiligen Anträge werden jährlich verschickt und stehen unter der Adresse <https://www.singen.de/erleben/sport-und-baeder/sport/sportfoerderung> zum Download zur Verfügung. Die Anträge müssen fristgerecht bis zum 31.10. des laufenden Jahres bei der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung vorliegen. Bei verspäteter Vorlage wird keine Sportförderung für das abgelaufene Jahr gewährt. Die Anträge werden von der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung bearbeitet.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a. ausgefüllter städtischer Erhebungsbogen zur jährlichen Sportförderung
- b. Belege für Fahrtkostenzuschüsse (Bahnticket 2. Klasse etc.)
- c. Vollständige jährliche Bestandserhebung des Badischen Sportbundes
- d. Lizenzen (Übersicht „Lizenzen“ des BSB) und Einsatznachweise der Übungsleiter

Einen Antrag kann nur der Verein stellen. Weder Abteilungen noch einzelne Personen eines Vereins werden bei einer Antragsstellung berücksichtigt.

Bei Nichteinhaltung des Termins und unvollständigen Anträgen, werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt.

Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

4. Allgemeine jährliche Sportförderung

4.1 Grundförderung

Entsprechend der durchgeführten Aktivitäten, der Bedeutung des Vereins für die Allgemeinheit sowie für den entstandenen Verwaltungsaufwand wird eine Grundförderung gewährt. Bemessungsgrundlage für den Grundbetrag ist die alljährliche Bestandserhebung des Badischen Sportbundes (A-Meldung).

Die Höhe des Grundbetrags ist abhängig von der Gesamtmitgliederzahl des Vereins. Die Einteilung erfolgt in sieben Förderkategorien:

Kategorie	Gesamtmitgliederzahl	Grundbetrag
1	1 – 100	100,00 €
2	101 – 300	200,00 €
3	301 – 500	300,00 €
4	501 – 750	500,00 €
5	751 – 1000	700,00 €
6	1001 – 1500	1.000,00 €
7	Ab 1501	1.500,00 €

4.2 Förderzuschuss für Kinder und Jugendliche

Die Stadt Singen gewährt den Sportvereinen für jedes Kind und jede(n) Jugendliche(n) bis 18 Jahren einen zweckgebundenen Förderzuschuss in Höhen von 6,- € pro Jahr. Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss dient die alljährliche Bestandserhebung des Badischen Sportbundes (A-Meldung). Vereine, die nicht Mitglied des Badischen Sportbundes sind, haben ihre Mitgliederzahlen – getrennt nach den Altersgruppen bis 18 Jahre und darüber – durch Einreichen einer Namensliste nachzuweisen.

4.3 Übungsleiterzuschuss

Für die Vergütung von Übungsleitern mit Lizenz des Badischen Sportbundes oder vergleichbarer Lizenz (staatlich anerkannte nebenberufliche Übungsleiter) wird den Vereinen ein Zuschuss für höchstens 200 Std. im Jahr pro Übungsleiter gewährt. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Qualifikation des Übungsleiters. Die Einteilung erfolgt in drei Kategorien:

Kategorie	Qualifikation	Zuschuss
1	C – Lizenz	1 €/ Übungsstunde
2	B – Lizenz	3 €/ Übungsstunde
3	A – Lizenz	6 €/ Übungsstunde

4.4 Fahrtkostenzuschuss

Jeder Sportverein erhält für die Teilnahme einzelner Sportlerinnen und Sportler oder von Mannschaften an förderungsfähigen Meisterschaften sowie überregionalen Spielrunden der im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) organisierten Sportfachverbände einen Zuschuss, der die Aufwendungen für Fahrt- und Übernachtungskosten umfasst.

Dabei wird kein Zuschuss für die Teilnahme an Qualifikationsturnieren bzw. Vorrunden zu Landesmeisterschaften gewährt.

Förderungsfähige Meisterschaften sind:

- Europa- und Weltmeisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Süddeutsche Meisterschaften

Förderungsfähige Spielrunden sind:

- Sportliche Wettkämpfe in der höchsten und zweithöchsten nationalen Liga

Im Einzelnen können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Fahrtkostenzuschuss

- | | |
|---|------------|
| • Bahnkosten (2. Klasse) zuzüglich
notwendiger Zuschläge | 50 % |
| • PKW | 0,10 €/ km |
| • PKW mit Anhänger | 0,15 €/ km |
| • Kleinbus (ab min. 5 Personen) | 0,20 €/ km |
| • Busbenutzung von Gruppen und
Mannschaften ab 12 Personen | 0,80 €/ km |

Zuschüsse zu Flugkosten werden nur nach vorheriger Absprache mit der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung in absoluten Ausnahmefällen gewährt, wenn die Fahrten mit allen anderen Verkehrsmitteln unzumutbar sind.

Allgemein gilt:

- Ein Fahrtkostenzuschuss wird erst ab 100 Entfernungskilometern gewährt.
- Maßgebend ist die Straßenentfernung Singen (Hohentwiel) – Veranstaltungsort.
- Anträge sind unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks bei der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung einzureichen.
- Bei Mannschaften ist die Zahl der Teilnehmer durch die in den entsprechenden Regeln vorgesehene Spiel- bzw. Wettkampf-Sollstärke mit den zugelassenen Reservespielern begrenzt.
- Jeweils ein Betreuer, ein Trainer und ein vorgeschriebener Kampfrichter sind zusätzlich förderungsfähig. Bei zusätzlich erforderlichen Trainern, Betreuern oder vorgeschriebenen Kampfrichtern entscheidet die Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung im Einzelfall über die Förderungsfähigkeit.
- Beizufügen sind Nachweise, aus denen nachfolgende Angaben zu entnehmen sind:
 - die Liga bzw. der veranstaltende Verband

- Namen der Sportlerinnen und Sportler, die tatsächlich am Liga-Spiel/Wettkampf bzw. der Meisterschaft teilgenommen haben (z.B. Ergebnislisten)
- Beleg der angefallenen Kosten (Übernachtung, Bahn- oder Flugkosten etc.) – der genaue Austragungsort und -tag

Übernachungskostenzuschuss

Zuschuss je Teilnehmer bis zu 10,00 €/ Übernachtung.

5. Betriebskostenzuschüsse

5.1 Unterhalt und Pflege von Außensportanlagen

(Großspielfelder und Leichtathletikanlagen)

Das Unterhalten und die Pflege der Rasen-, Kunstrasenplätze einschließlich der vorhandenen Kunststofflaufbahnen u. –flächen sowie den Turnhallen werden von der Stadt Singen vorgenommen.

5.2 Sonstige Sportanlagen

Für von Vereinen überwiegend selbst unterhaltene sonstige Sportanlagen gewährt die Stadt Singen auf Antrag folgende jährliche Pauschalzuwendungen:

• Schießsportanlage pro Schießstand	30,- €
• Hundesportanlage	300,- €
• Tennisplatzanlage pro Platz	500,- €
• Bouleanlagen	1.500,- €
• Kanuanlage	1.500,- €
• Radrennbahn	3.000,- €
• Radsporthalle	3.000,- €
• Minigolfanlage	3.000,- €

6. Mietkostenzuschuss

Sportvereine, die Sportstätten benutzen, die nicht von der Stadt selbst verwaltet oder vermietet werden, können zu den ihnen entstehenden Mietkosten Zuschüsse erhalten. Die Höhe des Mietzuschusses beläuft sich auf 50 % der Jahreskaltmiete, jedoch maximal bis zu 3.000,- € pro Jahr.

7. Zuschüsse für Baumaßnahmen

7.1 Baukostenzuschüsse (Neu-, Um- und Ausbau)

Gefördert werden Baumaßnahmen, an deren Realisierung die Stadt Singen ein Interesse hat. Anerkannt werden Kosten für den Neu-, Um- und Ausbau von Sportanlagen und der sportlichen Funktionsbereiche von Sportheimen sowie von Außensportanlagen.

Nicht gefördert werden kommerziell betriebene Sportanlagen sowie Vereinsgaststätten, Parkplätze, Zugangsstraßen, Außenanlagen und Wohnungen.

Die Baukostenzuschüsse für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen werden im Einzelfall entschieden.

Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der anerkannten zuschussfähigen Kosten. Grundlage für die Berechnung des Baukostenzuschusses ist der Prüfvermerk zu baufachlichen Antragsprüfung des Badischen Sportbundes.

Des Weiteren gewährt die Stadt Singen einen Zuschuss für die Zinsbelastung, die durch die Vorfinanzierung des Zuschusses durch den Badischen Sportbund entsteht. Grundlage für die Berechnung des (Zins)-Zuschusses ist die Höhe der tatsächlich angefallenen Zinsen (Obergrenze 3 %).

Für die Entscheidung, ob eine Maßnahme gefördert wird, werden folgende Parameter zu Grunde gelegt:

Wenn die Sportanlage

- auf vereinseigenem Grund und Boden errichtet wurde oder auf einem Grundstück liegt, über dessen Benutzung ein langfristiger (mind. 25 Jahre) Pachtvertrag oder Erbpachtvertrag abgeschlossen wurde
- in Aufbau, Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und

wenn der Verein:

- eine eigenständige Jugendarbeit aufweisen kann oder
- in der beantragten Maßnahme ein innovatives bzw. zukunftsorientiertes Projekt umsetzt oder
- Maßgaben des Sportentwicklungsplan berücksichtigt und diese in der Maßnahme umgesetzt wird (z.B. Bedarfe, gesellschaftliche Entwicklung, Vereinsk Kooperationen, innovative Sportarten mit Entwicklungspotential etc.)

7.2 Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen

Für Sanierungsmaßnahmen an Vereinsanlagen, die dem Sportfunktionsbereich zuzuordnen sind und sofern sie nicht in die Kategorie Neu, Um- und Ausbau einzuordnen sind, kann ein Zuschuss in Höhe von 50 % der zuschussfähigen Kosten gewährt werden. Grundlage für die Berechnung des Sanierungszuschusses ist der Prüfvermerk zu baufachlichen Antragsprüfung des Badischen Sportbundes.

Unter einer Sanierung versteht man die baulich-technische Wiederherstellung oder Modernisierung eines Sportfunktionsbereiches. Ziel ist die Wiederherstellung des standsicheren und zweckbestimmt nutzbaren Zustands eines Gebäudes bzw. Bereiches.

Eine Sanierung geht über die Instandhaltung und Instandsetzung (Reparaturen) hinaus und schließt oft die Modernisierung ein, die auch Nutzungsanpassungen und erhebliche Eingriffe in die Bausubstanz erforderlich machen kann.

Eine Sanierung wird jedoch erst dann bezuschusst, wenn nachgewiesen wurde (z.B. Begutachtung einer Fachfirma, Rapporte etc.), dass die üblichen Maßnahmen der Bauunterhaltung immer sachgemäß und rechtzeitig durchgeführt wurden. (Üblicherweise ist davon auszugehen, dass Sanierungsmaßnahmen einzelner Gewerke wie Fenster, Außenputz, Dacheindeckung etc. erst nach ca. 20 Jahren erforderlich werden.)

8. Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen

Gefördert werden Lehrgänge zum Erwerb von Lizenzen für ehrenamtliche Übungsleiter, Übungsleiter-Assistenten, Trainer und Vereinsmanager.

Die Lehrgangskosten werden in Höhe von 50 % bezuschusst, jedoch maximal bis zu 1.000 €. Gleichzeitig verpflichtet sich der Übungsleiter im Rahmen der Bezuschussung von Lizenzen, zu einer Vereinszugehörigkeit für mindestens 3 Jahre. Andernfalls werden die Zuschussbeträge anteilig zurückgefordert.

Der Lizenzerwerb muss beim entsprechenden Fachverband erfolgen. Bei Sportarten die keinem Fachverband angeschlossen sind, kann eine Ausnahmeregelung getroffen werden.

Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der erworbenen bzw. verlängerten Lizenz
- Beleg der angefallenen Kosten für die Lizenz
- Nachweis, dass die Kosten vom Verein getragen wurden

Das Antragsformular steht unter der Adresse <https://www.singen.de/erleben/sport-und-baeder/sport/sportfoerderung> zum Download zur Verfügung.

9. Förderung von Einsatzstellen des Freiwilligendiensts (FSJ)

Die Bezuschussung von FSJ-Stellen erfolgt zur Förderung des Engagements Jugendlicher im Sport. Gleichzeitig soll durch diese Stelle die Kooperation zwischen Schule und Verein gefördert und die Jugendarbeit des Vereins unterstützt werden.

Sportvereine, die planen eine FSJ-Stelle entsprechend den Vorgaben des FSJ-Gesetz einzurichten, werden mit einem Zuschuss bis zu einer Höhe von 50% der tatsächlich dem Verein verbleibenden Personalkosten unterstützt.

Der Zuschussantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muss folgende Unterlagen bzw. Informationen beinhalten:

- Darstellung des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs sowie den Arbeitszeiten
- Darstellung der Finanzierung

- Darstellung der Aktivitäten und Projekte (wie z.B. Veranstaltungen, Kooperation Schule und Verein etc.)
- Kopie der Trägergenehmigung

10. Förderung von hauptamtlichen Trainern

Die Bezuschussung von hauptamtlichen Trainern erfolgt zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports mit Schwerpunkt im Kinder- und Jugendbereich. Die Bezuschussung von hauptamtlichen Trainern im Profisport ist ausgeschlossen.

Sportvereine, die hauptamtlich einen Trainer beschäftigen und damit einen Arbeitsplatz anbieten, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Lohnkosten. Der Zuschuss beträgt maximal 25.000 € jährlich je beschäftigten Trainer. Pro Verein und pro Sportart kann nur ein Trainer gefördert werden.

Voraussetzung für einen Zuschuss ist, dass

- der Trainer einen qualifizierten Universitätsabschluss im Bereich Sport hat oder mindestens eine gültige A-Trainer-Lizenz des jeweiligen Fachverbandes bzw. eine vergleichbare Lizenzzugehörigkeit besitzt.
- ein in Anlehnung an den TVÖD abgeschlossener Arbeitsvertrag mit mindestens 30 zu leistenden Wochenarbeitsstunden mit dem Verein vorliegt. Die Ausübung einer parallelen Hauptbeschäftigung ist nicht zulässig
- mindestens 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit in der Jugendarbeit absolviert werden.
- die Stadt (auf Anforderung) Anspruch hat auf 10 % der wöchentlichen Arbeitszeit zum Abdecken ihrer Bedürfnisse im sportlichen und sozialen Bereich.
- der Trainer ein umfassendes Aufgabengebiet hat (wie z.B. Aufbau- und Nachwuchsarbeit, Talentsichtung, Wettkampfbetreuung, Trainingsplanung und praktische Durchführung von Trainingseinheiten, Durchführung von Fortbildungsangeboten für ehrenamtliche Trainer und Übungsleiter, Schaffung von vereinsübergreifenden Kooperationen etc.)
- Trainingseinheiten von mindestens 12 Stunden in der Woche (4x3 Std oder 6x2 Std.) für die Mannschaft oder die Sportler*innen anfallen
- Sportler*innen im Landeskader sind oder am Spielbetrieb einer der beiden höchsten nationalen Ligen teilnehmen bzw. regelmäßige Teilnahme an Süddeutschen Meisterschaften oder Deutschen Meisterschaften.

Der Zuschuss wird auch gewährt, wenn sich mehrere Vereine zusammenfinden, um gemeinsam einen Trainer für ihre Jugendarbeit zu beschäftigen oder in einem Stadtteil ansässige Vereine gemeinsame Sportangebote für ihre Mitglieder anbieten.

Der Zuschussantrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag muss folgende Unterlagen bzw. Informationen beinhalten:

- Darstellung des Profils, der Qualifikation sowie des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs der hauptamtlichen Kraft
- Darstellung der Finanzierung
- Kopie des erweiterten Führungszeugnisses und Bestätigung der Einsicht durch den Verein

Die Anträge werden abschließend durch eine Bedürftigkeitsprüfung der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung in Abstimmung mit dem gemeinderätlichen Ausschuss geprüft und freigegeben. Die Bedürftigkeitsprüfung umfasst insbesondere die Finanzkraft des antragstellenden Vereins. Die Zuschüsse werden jeweils befristet auf 2 Jahre bewilligt und sind demzufolge regelmäßig unaufgefordert neu zu stellen.

Zur Anerkennung der Förderfähigkeit und somit zur Auszahlung der Zuschüsse sind unaufgefordert der unterschriebene Arbeits- bzw. Honorarvertrag, die gültige Lizenz sowie ein Tätigkeitsbericht (1 x jährlich im ersten Quartal eines Jahres) vorzulegen.

Inhalt und Anforderungen an den Tätigkeitsbericht:

- Arbeitsaufgaben und Einsatzzeiten
- Zielevaluation
- Darstellung (Art, Zahl und Umfang) der Aktivitäten und Projekte (wie z.B. Veranstaltungen, Kurse, Kooperationen mit Schulen und Vereinen, besondere Projekte) inkl. der Teilnehmerzahlen dieser Projekte
- Teilnehmerzahlen des regulären Sportbetriebs (betreute Sportler und Übungsleiter)
- Erfolge des Jahres
- Ziele für das Folgejahr, Fazit/Ausblick

11. Ehrungen und Jubiläen

11.1 Jubiläen

Sportvereine erhalten bei Vereinsjubiläen pro 25 Jahre Vereinsexistenz eine Jubiläumsgabe in Höhe von 5 € pro Jahr, maximal jedoch 1.000 €

11.2 Pokale / Ehrengaben

Der Ausrichter einer bedeutenden sportlichen Veranstaltung kann auf Antrag eine Ehrengabe (Pokal- oder Sachspende) erhalten.

Die Jubiläums- oder Ehrengabe ist bei der Abteilung Sport, Bäder und Verwaltung schriftlich (formlos) zu beantragen. Das Jubiläum bzw. die Veranstaltung ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Veranstalters eine Vertretung der Stadt gewünscht wird.

11.3 Sportlerehrung

Die Stadt Singen richtet jährlich eine Sportlerehrung aus. Die Ehrung wird in einem festlichen Rahmen vorgenommen. Geehrt werden die Mitglieder (Einzel- und Mannschaftssieger) Singener Sportvereine für besonders sportliche Leistungen (Meisterschaften) durch Verleihung von Sportplakette und Urkunde.

Die Ehrung wird gemäß folgender Einteilung verliehen:

Gold

- bei Wiederholung einer Deutschen Meisterschaft
- Teilnahme an olympischen Spielen – Platz 1 bis 3
- Europa- oder Weltmeisterschaft – Platz 1

Silber

- einer Deutschen Meisterschaft
- Teilnahme an olympischen Spielen, Europa- oder Weltmeisterschaften
- Deutsche Rekorde oder deutsche Jahresbestleistungen

Bronze

- Südbadischen, Badischen oder Süddeutschen Meisterschaft – Platz 1

Geschenk

- Sportler, die bei einer Meisterschaft den zweiten oder dritten Platz belegen, werden mit einem Geschenk bedacht.

In Sonderfällen, wie z.B. bei Vereinen, die nicht Mitglied eines Fachverbands des Deutschen Sportbundes sind, entscheidet die Abteilung Sport, und Verwaltung. Bei Erfolgen in verschiedenen Disziplinen wird nur eine Plakette für den höherrangigen Erfolg verliehen.

11.4 Sportehrenbrief

Für besonders herausragende Verdienste zur Förderung des Sports wird der Sportehrenbrief verliehen. Dieser wird an Personen verliehen, die Mitglied in einem Singener Sportverein sind und durch ihr langjähriges, erfolgreiches Wirken für den Sport in ganz besonderem Maße verdient gemacht haben.